

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
i. d. Fassung der Euro-Umstellungssatzung vom 19.09.2001**

*Stand: 1. Änderungssatzung vom 25.01.2010 (§ 4 Abs. 1), Inkrafttreten zum 01.01.2010
(eingearbeitet)*

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367) i.V. mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 05. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Sottrum erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber eine Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermeßstab**

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes i.d.F. vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.04.1984 (BGBl. I S. 553) entsprechend anzuwenden.

**§ 4
Steuersatz**

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 Euro 124,-- Euro
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 Euro, aber nicht mehr als 3.600,00 Euro 246,-- Euro

c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 Euro 368,-- Euro

- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Abs. 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 01.01. Wird eine Wohnung erst nach dem 01.01. in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Sottrum in Sottrum innerhalb von 8 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Samtgemeinde Sottrum innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Sottrum bis zum 15.01. eines jeden Jahres oder wenn eine Wohnung erst nach dem 01.01. in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift der Samtgemeinde Sottrum mitzuteilen
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde sowie
 - b) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Sottrum verpflichtet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG geahndet.

§ 9

Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Gemeinde Sottrum

gez. Rosebrock

gez. Lange

Bürgermeister

L.S.

Gemeindedirektor

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die vorstehende Fassung der Satzung hat Gültigkeit seit 01.01.2002